

trägt, als der des Andern bezüglich der Andern. Nur ist in den Fällen, wo das Letztere Statt findet, der Antheil jedes Einzelnen bei seinem Namen durch einen Bruch anzugeben.

#### §. 16.

So oft aber der Antheil sämmtlicher oder einiger Mitzeigenthümer bei einem Follum ein anderer ist, als der bei dem vorhergehenden oder den vorhergehenden Folien, ist ihnen ein neues Konto zu geben. Z. B. A. B. C. und D. besitzen gemeinschaftlich die Folien 20, 31, 40, 46, und 50 und zwar von Follum 20 und 40 A.  $\frac{1}{4}$ , B.  $\frac{1}{2}$ , C.  $\frac{1}{8}$ , und D.  $\frac{1}{8}$ , von Follum 31. A.  $\frac{1}{6}$ , B.  $\frac{1}{3}$ , C.  $\frac{1}{4}$  und D.  $\frac{1}{4}$ , und von Follum 46 und 50 A.  $\frac{1}{2}$ , B.  $\frac{1}{3}$ , C.  $\frac{1}{6}$  und D.  $\frac{1}{6}$ . In diesem Falle erhalten dieselben drei Kontos, das erste für Follum 20 und 40, das zweite für Follum 31 und das dritte für Follum 46 und 50.

#### §. 17.

Die Reihenfolge des Konto's richtet sich nach der der Folien.

#### §. 18.

Zur Erleichterung des Aufnehmens der Besizer ist den Individual-Konto's ein alphabetisch geordnetes Namenverzeichnis (Register) nach dem Schema unter B. vorgehängt.

#### §. 19.

Kommt derselbe Grundbesizer in mehreren Konto's (§. 15 und 16) vor, so sind bei dessen Namen in dem Register die sämmtlichen Konto's, bei denen er konkurirt, aufzuführen, jedoch ist bei denjenigen, rüchlich deren er bloß als Mitzeigenthümer austritt, sein Antheil durch einen Bruch zu bezeichnen und der Kontozahl ein „v“ (von) vorzusetzen.

Erben sind in der Regel unter dem Namen des Erblassers einzutragen.

#### §. 20.

Bei sehr umfangreichen Bluten bildet das Register einen besondern Band.

#### §. 21.

Das Kataster wird in zwei durchaus gleichen Exemplaren angefertigt, das eine für die Kataster-, das zweite für die Gerichtsbehörde.

<sup>2)</sup> Zahl der auszufestigenden Kataster.

#### §. 22.

Jeder Inhaber (bezüglich jede gemeinschaftlichen Inhaber) eines

III. Besitzstandsverzeichnisse.